

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Thurgau

 **KOPIE**

vom 30. Januar 1934.

Staatsarchiv Thurgau

Nr. 3'00'287

Nr. 245

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1933 legt der Gemeinderat Frauenfeld die Strassen- und Baulinienpläne für die Auenstrasse, Breitenstrasse und den Mühletobelweg zur Prüfung und Genehmigung vor. - Diese Pläne sind ordnungsgemäss aufgelegt und die eingegangenen Beschwerden vom Gemeinderat beantwortet worden. Eine einzige dieser Beschwerden ist an den Regierungsrat weitergezogen worden, zu der in den nachfolgenden Ausführungen Stellung genommen wird.

Nach gründlicher Prüfung der Pläne durch das Bauinspektorat in Verbindung mit dem Baudepartement zieht der Regierungsrat -
in Erwägung:

Die Auenstrasse ist im Plane mit 6.00 m Fahrbahnbreite, einem Trottoir von 2.00 m Breite und 5.00 m Baulinienabstand zu beiden Seiten festgehalten. Ob diese grosszügige Linienführung der zukünftigen Bedeutung dieser bis heute noch fast unbebauten Strasse entspricht, bleibt dahingestellt. Da aber der Privatbesitz in der offenen, d.h. unbebauten Flur in bedeutend geringerem Masse in Anspruch genommen wird, kann hier ein grosszügiges Projekt viel eher in Frage kommen. Es ist ja gerade eine Forderung der modernen Bebauungspolitik, dass in noch nicht oder nur spärlich bebauten Aussenquartieren der Städte die Linienführung für die Strassen eine grosszügige sein soll. Die Baulinien an dieser Strasse sind vorderhand nur bis zum Südrand des Exerzierplatzes (Kleine Allmend) geführt, also bis zur Einmündung in die projektierte Umgehungsstrasse, die im Osten von der Zürcherstrasse abzweigt, die Murg auf einer Brücke überquert, dann in ihrer Fortsetzung die kleine Allmend berührt und schliesslich ausserhalb des Spitals wieder in die Zürcherstrasse einmündet. Diese Umgehungsstrasse kann natürlich auch der Auenstrasse einmal erhöhte Bedeutung bringen. Das Projekt scheint somit gerechtfertigt.

Die Breitenstrasse ist vorderhand planmässig bearbeitet im schon heute bestehenden Teilstück vom Murgübergang bis zur Erchingerstrasse. Diese Breitenstrasse ist als Teilstück der oben genannten Um-

gehungsstrasse gedacht und als solches entsprechend behandelt worden. Die Fahrbahnbreite beträgt 7.50 m, was auch für einen zukünftigen Grossverkehr als genügend betrachtet werden darf. Ein beidseitiges Trottoir wird auch der heute geforderten Sicherheit für den Fussgängerverkehr gerecht. Nachdem dann noch die Baulinien auf je 5.00 m Abstand vom äusseren Trottoirrand gelegt sind, ist zweifellos Strassengelände genügend gegeben, um später eventuell auch noch einen Radfahrerstreifen zu reservieren. - Die Einmündungen der Querstrassen sind mit genügend weiten Kurven versehen und die Uebersicht in den Kurven durch Abschrägen der Baulinien gewährleistet. - Die im Plan eingezeichnete Murgbrücke kann natürlich nur als Illustration gewertet werden. In Wirklichkeit muss sie ganz andere Proportionen aufweisen. Sie bedarf einer spätern speziellen Vorlage, welche vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Auch gegen dieses Projekt sind weiter keine Einwendungen zu machen. Es ist begrüssenswert, dass die Behörde die Entlastung des Verkehrs im Stadtinnern durch Ableitung wenigstens eines Theiles des Durchgangsverkehrs auf die Umgehungsstrasse vorgesehen hat.

Der Mühletobelweg darf als letzte Möglichkeit der Verkehrsregelung für ein Quartier bezeichnet werden, das vom Gemeinderat lang Zeit etwas stiefmütterlich behandelt wurde. Das Kanzler- und Mühletobelquartier gewinnt zusehends an Bedeutung, und es ist absolut unerlässlich, dass für eine genügende und einigermaßen direkte Verbindung mit dem Stadtinnern gesorgt wird. Nachdem von einigen Grundbesitzern am Mühletobelhang Häuser erstellt worden sind, ist eine ideale Lösung der Zufahrt von der Staubeggstrasse zum Mühletobel nicht mehr möglich. Wenn auch in der Beschwerde Wenk behauptet wird, dass eine solche Zufahrt absolut unnötig sei, so muss dies mit vollem Recht bestritten werden.

Den Bewohnern des Mühletobel- und Kanzlerquartiers stehen heute zwei Wege zur Verfügung, die in die Stadt führen. Der eine führt durch die Zürcherstrasse, was schon an und für sich wegen des grossen Verkehrs dieser Hauptstrasse als grosser Nachteil bezeichnet werden muss. Dann ist diese Verbindung aber auch ein Umweg und somit unrationell gegenüber einer Verbindung über das Mühletobel in die Staubeggstrasse. Eine solche besteht heute im sog. Schulweg, der aber gegen die Staubeggstrasse eine Steigung von 19% aufweist und im Winter oft kaum begehbar ist. Es wäre absolut unrathsam, den Verkehr dieser

Aussenquartiere auch noch auf die Zürcherstrasse zu lenken, abgesehen davon, dass damit für den Fussgänger direkte Gefahrenmomente verbunden sind, vielmehr muss an eine Entlastung der Hauptverkehrsader gedacht werden, was im gegebenen Falle nur durch die Anlage des Mühlebachobelweges einigermaßen in rationellem Sinne möglich wird. Auf die Notwendigkeit der projektierten Strassen wurde seitens des Regierungsrates schon bei der Behandlung des Rekurses Olbrecht, Beschl. Nr. 317 vom 9. Februar 1932, hingewiesen.

Ein Augenschein hat gezeigt, dass die Beschwerde Wenk nicht in allen Teilen zu Recht besteht und begründet ist. Er hatte die Absicht, auf seinem Grund und Boden, welcher durch den projektierten Weg durchschnitten wird, 3 Wohnhäuser erstellen zu lassen. Eine solche Absicht hat der Gemeinderat zum Vorneherein zu nichte gemacht, da diese Häuser viel zu nahe aufeinander zu stehen gekommen wären. Zwei Häuser aber kann der Grundeigentümer auch gemäss Strassenprojekt noch erstellen. Um dies besser zu ermöglichen als im Plan des Gemeinderates vorgesehen und um gleichzeitig dem bestehenden Haus an der Staubeggstrasse möglichst viel Raum für die Lichtzufuhr zu lassen, muss die neue Strasse um ca. 3.00 m hangabwärts gegen den Bach verschoben werden. Ueberdies benötigt die Baulinie nicht 5 m Abstand, es genügen auch deren 4, sodass noch mehr Raum für das Bauen frei wird.- Der Grundeigentümer erzielt durch die Ausführung des Projektes gegenüber dem jetzigen Zustand keinen Vorteil. Eventuelle Beiträge des privaten Anstössers müssen sich somit nach den Verhältnissen richten, wie sie vor der Projektausführung bestehen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Strassen- und Baulinienpläne der Auenstrasse und Breiterstrasse werden gemäss den Motiven unverändert genehmigt. Der Strassen- und Baulinienplan des Mühlebachobelweges wird im abgeänderten Sinne (Variante 1) ebenfalls genehmigt.
2. Die Beschwerde Wenk wird abgewiesen.
3. Mitteilung an den Gemeinderat Frauenfeld, an G. Wenk, Bäckermeister, Frauenfeld, an das Bauinspektorat und an das Strassen- und Baudepartement.

Der Staatsschreiber:

Der Vizepräsident des Regierungsrates:

Fisch

Frey

